



Sitzung vom

16. Oktober 2017

Mitgeteilt den

20. Oktober 2017

Protokoll Nr.

898

Grundwasserschutzzonen für die Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Urmein

Die Gemeinde Urmein hat dem Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen Ursi 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2, Patrutg 1, 2 und 3 sowie Rascheins dienen der Wasserversorgung der Ortschaften Urmein und Oberurmein. Die Grundwasserschutzzonen der Quellen Ursi liegen vollumfänglich auf Gemeindegebiet Urmein, diejenigen der Quellen Patrutg auf Gemeindegebiet Urmein und Flerden und diejenigen der Quelle Rascheins vollumfänglich auf Gemeindegebiet Flerden. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 21. September 2016 und 13. April 2017 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 27. Juni 2017 hat der Gemeindevorstand Urmein und am 12. Juni 2017 der Gemeindevorstand Flerden, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Die Gemeinde Urmein erliess den Schutzzonenplan "Gemeinde Urmein; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Ursi und Patrutg; 1:2'500" vom 3. April 2017 und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Ursi und Patrutg in der Gemeinde Urmein". Die Gemeinde Flerden erliess den Schutzzonenplan "Gemeinde Flerden; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde

Urmein; 1:2'500" vom 3. April 2017 und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung Urmein auf Gebiet der Gemeinde Flerden". Sämtliche Unterlagen wurden in den beiden Gemeinden zeitgleich vom 11. Mai bis 9. Juni 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und die dazugehörigen Reglemente der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Gemeinde Urmein; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Ursi und Patrutg; 1:2'500", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 3. April 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Urmein am 27. Juni 2017;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Ursi und Patrutg in der Gemeinde Urmein", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, erlassen vom Gemeindevorstand Urmein am 27. Juni 2017;
- Schutzzonenplan "Gemeinde Flerden; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Urmein; 1:2'500", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 3. April 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Flerden am 12. Juni 2017;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung Urmein auf Gebiet der Gemeinde Flerden", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, erlassen vom Gemeindevorstand Flerden am 12. Juni 2017;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Urmein, Wasserversorgung; Ausscheidung detaillierter Quellschutzzonen: Hydrogeologischer Bericht, Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglement", erarbeitet durch das Geologiebüro Baugeologie und Geo-Bau-Labor AG, Chur, vom 3. April 2017.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "Zone S1, Zone S2 und Zone S3" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und die zugehörigen Schutzzonenreglemente.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Gemäss seiner Stellungnahme vom 31. August 2017 ist die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung auf dem Gemeindegebiet Urmein und Flerden mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der jeweils nächst grösseren Ortsplanungsrevision in den beiden Gemeinden, basierend auf der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) ausgeschieden werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen festzulegen. Die Quellstandorte wie auch die Wasserleitungen sind zudem in den generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Das ARE weist zudem darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne "Gemeinde Urmein; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Ursi und Patrutg; 1:2'500" und "Gemeinde Flerden; Detaillierter Quellschutzzonenplan der Quellen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Urmein; 1:2'500" sowie die Schutzzonenreglemente "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Ursi und Patrutg in der Gemeinde Urmein" und "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Patrutg und Rascheins der öffentlichen Wasserversorgung Urmein auf Gebiet der Ge-

meinde Flerden", von den jeweiligen Gemeindevorständen Urmein und Flerden am 27. Juni 2017 und am 12. Juni 2017 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinden Urmein und Flerden werden angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss den jeweiligen Art. 30 Abs. 1 der Schutzzonenreglemente beim Grundbuchamt Thusis anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die beiden Schutzzonenpläne, die beiden Schutzzonenreglemente und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, den Gemeinden Urmein und Flerden den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinden Urmein und Flerden werden angewiesen, den die entsprechende Gemeinde betreffenden Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 der Schutzzonenreglemente auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinden Urmein und Flerden haben dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinden Urmein und Flerden werden angewiesen, bei der jeweils nächst grösseren Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) auszuscheiden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen festzulegen. Die Quellstandorte wie auch die Wasserleitungen sind zudem in den generellen Erschliessungsplänen festzulegen.

6. Die Gemeinden Urmein und Flerden werden darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
8. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
9. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Urmein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

10. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
11. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans (Urmein [2-fach] und Flerden), des Schutzzonenreglements (Urmein [2-fach] und Flerden) und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, Baltermehns 8, 7427 Urmein (inkl. Rechnung und Einzahlungsschein; A-Post plus); unter Beilage des Schutzzonenplans (Flerden) und des Schutzzonenreglements (Flerden) an die Gemeindeverwaltung, Gemeindehaus, 7426 Flerden (A-Post plus); unter Beilage der

Schutzzonenpläne (Urmein und Flerden), der Schutzzonenreglemente (Urmein und Flerden) und des hydrogeologischen Berichts an das Grundbuchamt Thusis, Alte Strasse 3, 7430 Thusis, und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin